

§ 0456 BGB

(1) Hat sich der [Verkäufer](#) in dem [Kaufvertrag](#) das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des [Verkäufers](#) gegenüber dem [Käufer](#), dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die Erklärung bedarf nicht der für den [Kaufvertrag](#) bestimmten Form.

(2) Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.